

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit plus, B.A.
Hochschule:	Hochschule Mannheim
Standort:	Mannheim
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch nach intensiver Beratung zu einem anderen Ergebnis gelangt.

#### A. Erste Behandlung des Antrags

##### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### **Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24f.) i.V.m. Kriterium "Studierbarkeit"**

Das Gutachtergremium konstatiert im Akkreditierungsbericht: "Der Workload der Studierenden wird aktuell noch nicht regelhaft über die Lehrevaluation und die Abschlussbefragung erhoben. Die

Hochschule gibt in diesem Zusammenhang an, die Anregung, Studierende zum Workload zu befragen, in künftigen Evaluationen aufzugreifen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

§ 14 StAkkrVO betont die Wichtigkeit, Studierende und Alumni in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme einzubeziehen, um eine effiziente Studiengestaltung und damit den Studienerfolg sicherzustellen. Als geeignete Monitoringmaßnahmen identifiziert die Begründung zu § 14 StAkkrVO insbesondere Workloaderhebungen, die ebenfalls Gegenstand des § 12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO sind: Im Kontext dieses Paragraphen bzw. der entsprechenden Begründung ist es erforderlich, "dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden." Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendigerweise, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) lehrveranstaltungsbezogen oder modulbezogen evaluiert wird. Die Prüfung der Evaluationsordnung der Hochschule hat ergeben, dass die Untersuchung des Workloads zwar Gegenstand einer Studiengangsevaluation ist (vgl. § 6) ist, diese thematisch auf Modul- bzw. Lehrveranstaltungsebene jedoch (bisher) nicht verankert sind (vgl. § 4). Insofern begrüßt es der Akkreditierungsrat, dass die Hochschule die Umsetzung von Workloaderhebungen plant, spricht aber dennoch in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage zum Nachweis der Umsetzung aus: Die Hochschule muss in geeigneter Weise nachweisen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements eine systematische und regelmäßige Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungs- oder Modulebene erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Besetzung der Professur mit der Denomination „Kritisch-reflexive Soziale Arbeit“ ist bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2023/2024 anzuzeigen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 19 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. In ihrer Stellungnahme, welche die Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht hat, erläutert die Hochschule, dass das Berufungsverfahren bzgl. der erwähnten Professur zurzeit laufe. Die Berufungskommission habe die Ausschreibung abgeschlossen, Probenvorträge und Seminarproben sowie die Abstimmung über eine Berufsliste durch den Fakultätsrat seien für April 2023 vorgesehen, die Zustimmung durch den Senat der Hochschule sei für Mai 2023 geplant. Der Akkreditierungsrat hat den Eindruck gewonnen, dass die Planung des Berufungsverfahrens plausibel und nachvollziehbar dargestellt wurde und darüber hinaus bereits weit fortgeschritten ist. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat gemäß der bisherigen Spruchpraxis vom Erteilen einer Auflage ab.

## **B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### Zur Auflage 1

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss in geeigneter Weise nachweisen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements eine systematische und regelmäßige Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungs- oder Modulebene erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 14 i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StAkkrVO)"

Die Begründung zur Auflage ist Abschnitt A., I. zu entnehmen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Juli 2023 erläutert die Hochschule, dass das Evaluationsverfahren zwischenzeitlich angepasst worden sei und die regelmäßige Erhebung des Workloads in die Items des Fragebogens zur Evaluation aller Lehrveranstaltungen integriert worden sei. Die Hochschule wende den neuen Modus bereits an, in den sich ab dem Wintersemester 23/24 auch der neue Studiengang integrieren werde. Die Ergebnisse der Evaluationen werden in der Studienkommission diskutiert und über die Implementierung von zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werde zusammen mit den Studierenden beraten. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 13.07.2023). Sie belegt dies mit einem entsprechenden Muster des Bogens für die Lehrveranstaltungsevaluation. Der Akkreditierungsrat erachtet das Monitum damit als behoben.

